

Punkt das Richtige gesehen hat. Denn von den Momenten, die heute ein sicheres Urteil ermöglichen, war ihm erst der kleinere Teil bekannt. Er wußte nichts von Gottschalks Sequenzen und noch weniger von seinen Predigten und Traktaten, die damals noch unveröffentlicht waren; unbekannt waren ihm das Diplom von 1091, das Gottschalks Namen nennt, und sein Klingenmünster Mönchtum. Erst allmählich sind durch Dreves, v. Winterfeld, Schmeidler und Mayer diese Einzelheiten, die Gundlachs These bestätigen, ans Licht gezogen worden. Gewiß hat Gundlach irrige Aufstellungen hinzugefügt, indem er Gottschalk zwei Geschichtswerke zuschrieb, die von anderen verfaßt sind. In der Frage des Adalbero C aber hat er richtig gesehen, richtiger als sein scharfer Gegner Holder-Egger, dessen methodisches Können sich an diesem Punkte nicht bewährt, dessen Autorität aber bewirkt hat, daß Gundlachs zutreffendes Ergebnis im ganzen mehr Ablehnung als Zustimmung gefunden hat.¹⁾

I. Der Kanzleinotar

Der Wirksamkeit Gottschalks, den Breßlau der Diplomatie unter der Bezeichnung Adalbero C bekannt gemacht hat²⁾, verdankte es Heinrich IV., daß sich während der schwierigsten Zeiten seiner Regierung die Reichskanzlei in einem geordneten Zustande und von allen Erschütterungen so gut wie unberührt erhielt.

¹⁾ Zugestimmt hat der Gleichsetzung Gottschalks mit Adalbero C zunächst vermuthungsweise E. Stengel, *Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien* bis 3. 11. Jahrh. (1910) 250 ff., später S. Röricg: *hDS.* 20 (1922) 387, Schmeidler 5 ff., 57 ff. und (soweit in die Untersuchung einbezogen) Mayer: *MÖJG.* 47, 145 Anm. 2. Sonst hat man sie als unbewiesen verworfen: E. Steindorff: *Gött. Gel. Anz.* 1885, 727 f.; W. Diekamp: *MÖJG.* 6 (1885) 643; O. Holder-Egger: *MG.* SS. 15, 2, 1216 und *Carmen de bello Saxon.* in *SS. rer. Germ.* 1889 Einl. S. VIII; Wattenbach, *Geschichtsquellen* 2^a, 91; Dreves 30 Anm. 1; Meyer v. Knonau, *Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V.* Bd. 5 (1904), 365; zweifelnd auch K. Pivec, *Studien und Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici III* (*MÖJG.* 48, 1934) 322 ff. Andere haben die Frage offen gelassen, so v. Winterfeld: *NA.* 27, 509. 513; Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 457 Anm. 9.

²⁾ Breßlau: *Kaiserurk. in Abbild. Text* 35. In ungerechtfertigter Berücksichtigung des Meier Parteidreiebers von St. 2738 zählte er Gottschalk als den dritten Notar des Kanzlers Adalbero.